

Zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger wacht die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Sie schützt die Bürger vor Gesetzesverletzungen. Die Staatsanwaltschaft leitet den Kampf gegen Straftaten und sichert, daß die Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden.

Dieser Artikel bestimmt die grundsätzlichen Ziele der Tätigkeit und die Hauptaufgaben der Staatsanwaltschaft, die als eine wichtige Säule im System der Rechtspflegeorgane der Deutschen Demokratischen Republik sehr verantwortungsvolle Aufgaben zu erfüllen hat. In Übereinstimmung mit den Festlegungen der Verfassung sind die detaillierten Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik enthalten. Das Staatsanwaltschaftsgesetz wurde im Zusammenhang mit den vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1963 beschlossenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der sozialistischen Rechtspflege und der Tätigkeit ihrer Organe auf Initiative des Staatsrates ausgearbeitet und von der Volkskammer am 17. April 1963 beschlossen.

1. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft dient der *Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung*, dem zuverlässigen Schutz ihrer politischen und materiellen Grundlagen vor verbrecherischen Anschlägen und der *Wahrung der Rechte der Bürger* und ihrer Gemeinschaften. Dazu *wacht die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit* und *schützt die Bürger vor Gesetzesverletzungen*. In Verwirklichung dessen obliegt es der Staatsanwaltschaft vor allem, den Kampf gegen die Kriminalität zu leiten.

Straftaten und andere Rechtsverletzungen sind gesellschaftliche Erscheinungen (vgl. Erläuterung zu Artikel 90). Die Festigung der